

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 74

ausgegeben am 12. April 2007

---

## Verordnung vom 10. April 2007 über die Abänderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 und 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL. 1978 Nr. 18, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 2006, LGBL. 2006 Nr. 154, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 1. August 1978, LGBL. 1978 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Überschrift vor Art. 91a

##### 1a. Abschnitt

Ausnahmebewilligungen für das Befahren von mit einem Fahrverbot belegten Strassen

#### Art. 91a

##### *Grundsatz*

1) Für das Befahren von mit einem Fahrverbot belegten Strassen können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Ausnahmen in schriftlicher Form bewilligt werden.

- 2) Ausnahmebewilligungen werden erteilt:
- a) von der Motorfahrzeugkontrolle bei:
    - 1. Zufahrtsstrassen zu Alpen (Alpstrassen);
    - 2. mit einem Fahrverbot belegten Landstrassen;
    - 3. mit einem befristeten Fahrverbot belegten Land- und Gemeindestrassen;
    - 4. mit einem Fahrverbot belegten Gemeindestrassen, sofern das Fahrverbot mehrere Gemeinden betrifft;
  - b) vom zuständigen Gemeindevorsteher bei allen übrigen Gemeindestrassen.
- 3) Dienstfahrzeuge der Landes- und Gemeindepolizei bedürfen keiner Ausnahmebewilligung nach Abs. 1.
- 4) Die Regierung erlässt Weisungen über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Abs. 1.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef